

Die frühere Einrichtung, nach welcher jeder Bergarbeiter nach einer gewissen Anfahrzeit zum Anfahren des Probegebirges und zum Einrücken in die Classe der Doppelhauer gelangte, hatte neuerdings, wo zudem in Folge fortwährender polizeilicher und technischer Verbesserungen in dem bergmännischen Berufsleben die Arbeitsfähigkeit und Lebensdauer der Leute unverkennbar verlängert worden ist, dahin geführt, daß die Anzahl der Doppelhauer das wirkliche Bedürfnis an solchen ansehnlich überstieg; deshalb mußten Doppelhauer zu niedrigen Arbeiten und namentlich zur Förderung, für welche eigentlich geringlöhnigere Arbeiter (Bergknechte) da sind, verwendet, mithin diese Arbeiten unnötig vertheuert werden. Man sah sich daher veranlaßt, die Zahl der Doppelhauer auf den wirklichen Bedarf zurückzuführen und die Ernennung solcher auf ein richtiges Verhältnis mit dem Abgange zu bringen. Demgemäß wurde auf Vorschlag des damaligen Bergmeisters Bl. 7 der Bergamtsacten No. 4,288 Vol. I. bei den Conferenzen von 1829 laut Bl. 10 ibid. und Bl. 13 der Oberbergamtsacten No. 8,009 Vol. II. beschlossen, zunächst in dem Quinquennio 1829 bis 1833 alljährlich nur 100 Doppelhauer zu creiren, einer Zahl, die auch dem nach dem Extracte Bl. 186 act. dict. 8,009 Vol. II. in den zehn Jahren 1827 bis 1836 durchschnittlich zu 95,3 Mann im Jahre nachgewiesenen Abgange an Doppelhauern entsprach, allerdings aber nicht der Zahl der neu heranwachsenden Leute von jährlich circa 236. (Bl. 212, B.-U.-Act. No. 4,315.) Diese Beschränkung ist nun wegen Fortdauer der Veranlassung auch über das angegebene Quinquennium hinaus (Bl. 92 der Ob.-B.-U.-Act. No. 8,009, Vol. II. und Bl. 207 der Ob.-B.-U.-Acten No. 10,901 Vol. I.) und bis jetzt in der Hauptsache beibehalten worden, obgleich seitdem von den in Folge derselben von der Auffahrung des Probegebirges Zurückgewiesenen mehrfache Gegenvorstellungen, ja selbst vom Bergamte mildernde Vorschläge (Bl. 165 Act. No. 8,009 Vol. II.) gemacht wurden, die von Zeit zu Zeit zu anderweiter Erwägung dieser Maßregel, aber immer wieder zu der Ueberzeugung führten, sie beibehalten zu müssen. Bei der Betriebsconferenz von 1839 kam sogar nach 161 b, Act. No. 8,009 Vol. II. eine noch mehr Herabsetzung der Zahl 100 als wünschenswerth in Vorschlag, wurde jedoch in Rücksicht auf das Personale nicht adoptirt.

So geschieht es denn allerdings, daß jetzt viele, die als Lehrhauer bereits drei Jahre gestanden und sich zum Auffahren des Gebirges gemeldet haben, davon vorerst noch ausgeschlossen und bis aufs nächste, wohl selbst bis aufs zweite Jahr später verwiesen werden; (im Jahre 1841 sind von 213 Angemeldeten 105 zurückzuweisen gewesen.) Diese Ausschließung erfolgt aber, wie die in den mehrangezogenen Acten No. 8,009 alljährlich der oberbergamtlichen Cognition vorgelegten ausführlichen Personalverzeichnisse darthun, nicht ohne sorgfältigste Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse und nur so, daß allemal die, so am längsten gewartet haben, und unter Gleichberechtigten die, welche das Loos trifft, den Vorzug haben, wobei übrigens den vor der Hand zurückgewiesenen Lehrhäuern die Zusicherung gegeben ist, daß sie, wenn sie vor dem Einrücken in die Doppelhauerclasse invalid werden sollten, das Gnadengeld doch nach dem für Doppelhauer bestehenden Satze erhalten. (Bl. 92 b, 93, 94. Ob.-B.-U.-Acten No. 8,009 Vol. II.)

Ausnahmsweise hat man jedoch, um die Zurückgewiesenen nicht zu lange warten zu lassen, im Jahre 1839 125 und 1840 150 Doppelhauer creirt. (Bl. 178. 187 ibid.)

Uebrigens versichert das Bergamt Bl. 34 b. Ob.-B.-U.-Acten Nr. 11392 in Uebereinstimmung mit der im Jahre 1836 lt. Bl. 207 der Ob.-B.-U.-Acten Nr. 10901 Vol. I. gemachten Angabe, daß der Unterschied zwischen sonst und jetzt dennoch nicht so groß sei, als die Beschwerdeführer angegeben, indem auch frü-

her die Arbeiter erst um das 25. Lebensjahr zum Auffahren des Häuergebirges gekommen, andererseits auch jetzt im Alter von 32—34 Jahren hierbei nur als Ausnahme vorkommen könne, und weist noch darauf hin, daß das spätere Einrücken in den Erwerb jetzt auch in den meisten anderen Ständen gewöhnlich sei.

Erwägt man nun, daß das ganze Aufrücken der Arbeiter, wenn es auch jetzt langsamer erfolgt, als vordem, doch der Natur der Sache nach immer eine Maßregel der Administration bleiben muß, der sich die Betreffenden zu fügen haben, ohne sich mit Grund auf das frühere Verhältnis berufen und einen Anspruch auf Fortdauer desselben formiren zu können, so folgt daraus auch, daß eine Beschwerdeführung gegen die dormalige Einrichtung ungegründet ist. Es dürfte aber auch der Bitte um Abhülfe aus dem Grunde nicht zu deserviren sein, weil es allerdings hier, wie überall, das Richtigeste und Natürlichste zu sein scheint, das Aufrücken nach Maßgabe des Bedarfs einzurichten, ein Princip, welches beim Ernennen der Doppelhauer auch in den übrigen Bergamtsrevieren lt. Bl. 209, 212, 218, 222, 225 der Ob.-B.-U.-Act, Nr. 10901 Vol. I. zum alleinigen Anhalten dient, so daß auch dort nach Bl. 60, 209 b, 218, 221 b. der Lehrhauer nicht unbedingt nach 3 Jahren in das Doppelhauerlohn eintritt. —

Rücken die Bergarbeiter aber erst später in die oberste Lohnsstufe ein, so mußte als natürliche Folge davon — bei consequenter Durchführung der Absicht, nicht zu viele hochlöhnige Arbeiter zu haben, vielmehr die Löhne in der Regel den Arbeitsgraden und Leistungen anzupassen — auch das längere Zurückbleiben in den vorhergegangenen Graden eintreten, und das ist das, worüber sich die vorliegende Eingabe nach Obigem (4. a. b.) ebenfalls verbreitet, indem sowohl die dem Grade nach den Lehrhäuern vorangehenden Bergknechte jetzt länger bei ihrem gewöhnlichen Lohne von 20 Gr. ausharren, als auch die Jungen langsamer im Lohne gebessert werden, was Beides, als in Wahrheit beruhend, von dem Bergamte zugegeben wird, jedoch ebenfalls mit dem Zusatze, daß das dormalige Verhältnis nicht sehr von dem früheren — und, wie hier noch zu bemerken ist, fast gar nicht von dem in den übrigen Revieren — abweiche.

Was zuvörderst die vorzugsweise zu den Förderungsarbeiten bestimmte Classe der Bergknechte anlangt, so wird Bl. 33 Act. Nr. 11392 von den ältern Bergamtsmitgliedern versichert, daß schon vor 40 Jahren die Leute länger als 1 und resp. 2, auch 3 Jahre in dieser gestanden; das zweijährige Stehen als minimum ist aber allerdings erst durch das mittelst Oberbergamtsverordnung vom 9. October 1830 (Bl. 62 der Ob.-B.-U.-Acten Nr. 10901 Vol. I.) zum einstweiligen Anhalten gegebene Regulativ, Bl. 69, nachdem vorher lt. Bl. 3 b. vom Bergamte schon ein dreijähriger Stillstand vorgeschlagen worden war, festgesetzt, davon jedoch, auf die anderweite, durch die Rücksicht auf Sparsamkeit beim Grubenhausehalte motivirte Vorstellung des Bergamts Bl. 2. act. dict. Vol. II. und in Folge weiterer sorgfältiger Erwägung (Bl. 51. jct. 60 b. ibid.) im Jahre 1838 wieder abgegangen und seitdem ein dreijähriges Stehen als Regel festgehalten worden, in welcher Maße auch die betreffende Bestimmung in dem Entwurfe eines Bergknappenbuches Bl. 10 b. ibid. aufgenommen ist.

In Schneeberg stehen die Bergknechte, nach der Angabe des dasigen Bergamts, Bl. 13 b. act. 10901 Vol. I. sogar oft noch länger als 3 Jahre, in andern Revieren (Bl. 9 b, 15 b. ibid.) allerdings nur 2 Jahre; dabei ist aber stets zu berücksichtigen, daß anderwärts nicht so großer Andrang zur Bergarbeit stattfindet, wie in der freiberger Revier. —

Für die Jungen endlich sind vordem allerdings aller Vierteljahre Lohnsbesserungstermine abgehalten worden, obgleich auch